

(3) Die Betriebsleiter haben in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Verlagerung der Arbeitszeit in den Arbeitszeitplänen³ festzulegen. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachtzuschläge⁴ besteht nur, wenn Nacharbeit nachts vor- bzw. nachgearbeitet wird.

(4) Die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, deren Werk tätige öffentliche Verkehrsmittel benutzen, haben die Verlagerung der Arbeitszeit mindestens 6 Wochen vor dem Termin, an dem die Arbeit geleistet werden soll, mit dem zuständigen örtlichen Organ abzustimmen. Das gilt sinngemäß, wenn die Verlagerung der Arbeitszeit Auswirkungen auf die Energieversorgung bzw. -inanspruchnahme hat.

§4

Voraussetzung für die Arbeitszeitverlagerung ist, daß

- a) die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben gesichert wird
- b) die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung, und ein geordneter Ablauf des Berufsverkehrs gewährleistet werden
- c) die kontinuierliche Versorgung und Betreuung der Bevölkerung an allen Tagen gesichert werden
- d) die Unterbringung der Kinder in den dafür vorgesehenen Einrichtungen in vollem Umfange gewährleistet wird.

§5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft :

- a) § 7 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. IIS. 237)
- b) Abschnitt I Ziff 3 Abs. 2 zweiter bis vierter Strichsatz der Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 241)
- c) § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 444).

3. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 14.

4. Vgl. § 70 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.